

# Allgemeiner Preis der Grundversorgung

Für den Tarif Hamburg Basis Privatstrom mit Zweitarifzähler

<b>Allgemeiner Preis der Grundversorgung* für den Tarif Hamburg Basis Privatstrom mit Zweitarifzähler</b>				
	Bis 29.2.2020		Ab 1.3.2020	
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr</b>	<b>162,60 Euro</b>		<b>162,60 Euro</b>	
Grundpreis pro Monat	13,55 Euro		13,55 Euro	
<b>Verbrauchsspreis Tagstrom (6-21 Uhr) pro verbrauchte kWh</b>		<b>30,85 Cent</b>		<b>32,64 Cent</b>
<b>Verbrauchsspreis Nachtstrom (21-6 Uhr) pro verbrauchte kWh</b>		<b>25,90 Cent</b>		<b>27,69 Cent</b>
<b>Erläuterung zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b> In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	136,64 Euro		136,64 Euro	
Verbrauchsspreis Tagstrom (6-21 Uhr) pro verbrauchte kWh		25,924 Cent		27,429 Cent
Verbrauchsspreis Nachtstrom (21-6 Uhr) pro verbrauchte kWh		21,765 Cent		23,269 Cent
<b>In den Nettopreis fließen ein:</b>	<b>Euro/Jahr</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Euro/Jahr</b>	<b>Cent/kWh</b>
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe Tagstrom (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		2,390		2,390
Konzessionsabgabe Nachtstrom (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,610		0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		6,405		6,756
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)		0,280		0,226
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)		0,305		0,358
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)		0,416		0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,005		0,007
<b>Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:</b>	<b>Euro/Jahr</b>	<b>Cent/kWh</b>	<b>Euro/Jahr</b>	<b>Cent/kWh</b>
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,820		6,460
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	49,82		51,04	
Grundpreis	60,00		60,00	
<b>Saldo der gesamten einfließenden Kostenbelastungen Tagstrom:</b>	<b>109,82</b>	<b>17,671</b>	<b>111,04</b>	<b>18,663</b>
<b>Saldo der gesamten einfließenden Kostenbelastungen Nachtstrom:</b>		<b>15,891</b>		<b>16,883</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Vertriebskostenanteil):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	26,82		25,60	
am Verbrauchspreis Tagstrom pro verbrauchte Kilowattstunde		8,253		8,766
am Verbrauchspreis Nachtstrom pro verbrauchte Kilowattstunde		5,874		6,386

\* In dieser Darstellung geben wir die für das Jahr 2020 gültigen Werte an. Geringfügige Rundungsdifferenzen können auftreten.

### **Stromsteuer**

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 aufgrund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

### **Umsatzsteuer**

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitraum jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatz.

### **Konzessionsabgabe**

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

### **Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)**

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### **Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)**

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.

### **Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)**

Mit der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Windanlagen an das Stromnetz sowie die Kosten aus der Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

### **Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage)**

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

### **Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten**

Anbieter von abschaltbaren Lasten können vertraglich zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit verpflichtet werden, zum Beispiel zur kurzfristigen und kurzzeitigen Abschaltung von Verbrauchern mit hoher Leistung, und dafür eine Vergütung erhalten. Die entstehenden Kosten werden über eine Umlage finanziert, die von allen Stromverbrauchern zu tragen ist.

### **Netzentgelt/Netznutzungsentgelt**

Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

### **Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb umfasst insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber oder von einem Dritten, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs als grundzuständiger Messstellenbetreiber oder durch Vertrag wahrnimmt, in Rechnung gestellt.